



**Finanzordnung des SV Unna 1924 e. V.
in der Fassung vom 01.07.2022**

Die Finanzordnung dient als Orientierung der Mitglieder und ist die wesentliche Grundlage für die Ausgestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins

Vorstand des SV Unna

Es erfolgt daher eine Untergliederung in

Teil A Beitragsordnung

und

Teil B Leistungsordnung

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in § 7 der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 01.07.2022 diese Finanzordnung beschlossen. Sie tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Teil A Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der reguläre Mitgliedsbeitrag für ein halbes Jahr beträgt für

- | | |
|---|-------------------|
| 1. aktive Mitglieder | 36,00 € pro Jahr |
| 2. passive Mitglieder | 18,00 € pro Jahr. |
| 3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 25,00 € pro Jahr |
| 4. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 20,00 € pro Jahr |

Angehörige von aktiven Mitgliedern zahlen 50 % des Beitrages. Durch das Alter bedingte Beitragsänderungen finden erst im darauffolgenden Kalenderjahr statt. In begründeten Einzelfällen kann der Geschäftsführende Vorstand den Mitgliedsbeitrag erlassen oder reduzieren.

§ 2 Trainingsbeiträge

Zurzeit werden keine zusätzlichen Trainingsbeiträge erhoben.

Insoweit ein Trainingsbeitrag zukünftig erhoben wird, gilt hierbei Folgendes

1. Für Jugendliche kann ein zusätzlicher Trainingsbeitrag als Monatsbeitrag eingeführt werden. Bei erstmaliger Einführung steht es den Jugendlichen frei, dieses Training zu erhalten. Eine Teilnahme ist unbefristet.
2. Zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres können Jugendliche die Teilnahme am regelmäßigen Training unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (Eingang beim Geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Mai bzw. 30. November) kündigen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt dann der Trainingsbeitrag.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Geschäftsführende Vorstand den Trainingsbeitrag erlassen oder reduzieren.

§ 3 Sozialtarife

1. Für Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II (SGB II), Empfängern/-innen von Sozialhilfe (SGB XII), Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Mitgliedern der betreffenden Bedarfsgemeinschaften ist kein Nachlass auf die unter § 2 und § 3 aufgeführten Beiträge vorgesehen.

2. Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten kann im Härtefall gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

§ 4 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

1. Die o. g. Beiträge und Gebühren werden in zwei gleichen Raten jeweils zu Beginn eines Kalenderhalbjahres im Voraus fällig.
2. Tritt ein Mitglied unterjährig in den Verein ein, so wird der anteilige Mitgliedsbeitrag erst ab dem Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres erhoben. Der Trainingsbeitrag für Jugendliche wird ab dem Folgemonat des Vereinseintritts erhoben. Der sich bis zum nächsten regulären Zahlungstermin ergebende Betrag wird dann unmittelbar fällig.
3. Endet die Mitgliedschaft , so endet ab diesem Zeitpunkt auch die Beitragspflicht gemäß § 7 der Vereinsatzung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
5. Die Beiträge und Gebühren des Vereins werden standardmäßig durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Abbuchungsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
6. Im Ausnahmefall können die Mitglieds- und Trainingsbeiträge auch per Überweisung auf das Vereinskonto IBAN DExx xxxx xxxx xxxx xx bei der Sparkasse Unna geleistet werden. Wegen des höheren Verwaltungsaufwandes wird hierbei allerdings ein Aufgeld in Höhe von 5,00 € pro Überweisung fällig. Gleichzeitig ist das Mitglied für die fristgerechte Zahlung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verantwortlich. Die Zahlungsverpflichtung erlischt nicht durch stillschweigendes Fernbleiben vom Spiel- und Trainingsbetrieb.
7. Bei nicht fristgerechter Zahlung können Gebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben werden. Gleiches gilt für eine Rücklastschrift.
8. Bei fortgesetztem Zahlungsverzug droht die Streichung von der Mitgliederliste (vgl. § 6, Absatz 3 der Satzung).

Teil B Leistungsordnung

§ 1 Übersicht der Leistungen

Der Verein gewährt finanzielle Leistungen an seine Mitglieder in Form von

- a) Erstattung von Auslagen,
- b) Zuschüssen bei Meisterschaften und Turnieren,
- c) Übernahme/Bezuschussung von Lehrgangskosten,
- d) Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten.

§ 2 Erstattung von Auslagen

1. Organmitglieder sowie durch den Geschäftsführenden Vorstand beauftragte Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen von Veranstaltungen, Sitzungen oder Tagungen, an denen sie im Interesse des Vereins teilnehmen, sofern die Veranstaltung mehr als 25 km Luftlinie von der Vereinsanschrift entfernt ist.

2. Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

- a) Bei Fahrten mit dem PKW 0,30 € je gefahrenem Kilometer. Bei mehreren Personen sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.
- b) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten, bei Benutzung der Deutschen Bahn jedoch nur die Kosten für Fahrten in der 2. Klasse zzgl. eventuell anfallender Zuschläge. Bei mehreren Personen ist zu prüfen, ob eine Fahrgemeinschaft im PKW günstiger ist.

3. Verpflegungsmehraufwände wegen der Abwesenheit vom Wohnort werden gemäß den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung erstattet.

4. Bei notwendigen Übernachtungen werden die gemäß den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechenden Beträge erstattet.

5. Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen und angemessen sind.

6. Die Erstattung muss beim Kassierer unter Vorlage der entsprechenden Belege beantragt werden. Erstattungsanträge für Auslagen in einem Geschäftsjahr müssen bis spätestens zum **15. Januar des folgenden Jahres** gestellt werden, danach erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 3 Zuschüsse zu Meisterschaften und Turnieren

1. Spieler, die an Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften auf NRW- oder Bundesebene teilnehmen, werden auf Antrag vom Verein bei der Finanzierung der damit verbundenen Kosten bezuschusst.

2. Zu diesem Zweck legt der Erweiterte Vorstand jedes Jahr ein Budget fest, aus dem diese Zuschüsse geleistet werden. Dieses Budget wird auf die geförderten Meisterschaften wie folgt aufgeteilt:

Meisterschaft	Budget-Anteil
NRW-Einzelmeisterschaften	40%
Deutsche Einzelmeisterschaften	20%
NRW-Mannschaftsmeisterschaften	20%
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften	20%

3. gegebenenfalls ausgelobte Geldpreise werden zu 50 % auf die Zuschüsse angerechnet.

4. Sollte für eine oder mehrere der genannten Meisterschaften die insgesamt beantragte Bezuschussung höher sein als der entsprechende zur Verfügung stehende Budget-Anteil, so werden die gewährten Zuschüsse anteilmäßig gekürzt. Insbesondere bei höheren Kosten wird daher dringend empfohlen, im Vorfeld der betreffenden Meisterschaft beim Kassierer anzufragen.

5. Sollte sich das insgesamt zur Verfügung stehende Budget unterjährig erhöhen (z. B. Spende) oder sollte es nicht vollständig ausgeschöpft werden (z. B. keine Teilnahme bei Deutschen Einzelmeisterschaften), so werden diese Kürzungen nachträglich entsprechend kompensiert.

6. Sollten ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, oder sollte der Verein an diesen Zweck gebundene Zuwendungen erhalten, so besteht die Möglichkeit, über die o. g. Meisterschaften hinaus, auch die Teilnahme an offiziellen (ECU, FIDE) Jugend-Europameisterschaften und Jugend-Weltmeisterschaften zu unterstützen. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen.

7. Bezuschussungsfähig sind grundsätzlich Teilnahmegebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Spieler und ggfs. ein begleitendes Elternteil sowie Fahrtkosten gemäß den nachfolgenden Regelungen. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

a) Zuschussfähig sind 75% der vom Veranstalter angegebenen Teilnahmegebühr. Sollten in dieser keine Kosten für notwendige Übernachtungen und Verpflegung enthalten sein, so werden diese

ebenfalls in Höhe von 75% der gemäß den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechenden Beträge berücksichtigt.

b) Bei Kindern gibt es für begleitende Eltern keinen Zuschuss.

c) Liegt der Austragungsort mehr als 200 km Luftlinie von Unna entfernt, werden die zuschussfähigen Fahrtkosten wie folgt berechnet:

i. Bei Fahrten mit dem PKW 0,15 € pro gefahrenem Kilometer. Bei mehreren Personen sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

ii. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel 50% der tatsächlich entstandenen Kosten, bei Benutzung der Deutschen Bahn jedoch nur die Kosten für Fahrten in der 2. Klasse zzgl. eventuell anfallender Zuschläge. Bei mehreren Personen ist zu prüfen, ob eine Fahrgemeinschaft im PKW günstiger ist.

8. Der Zuschuss muss beim Kassierer unter Vorlage der entsprechenden Belege **bis spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung** beantragt werden, danach erlischt der Anspruch. Der Kassierer prüft die Voraussetzungen und legt dem Geschäftsführenden Vorstand den Antrag mit einer Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung vor. Dieser entscheidet abschließend darüber.

9. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass sich der betreffende Spieler regelmäßig am offiziellen Spielbetrieb des Vereins beteiligt.

10. Grundsätzlich sind Zuschüsse für einen Spieler pro Kalenderjahr auf maximal 20% des zur Verfügung stehenden Budgets begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung dieser Grenze vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

11. Spieler, die eine Zuschusszahlung erhalten haben, verpflichten sich, für mindestens 12 Monate ab dem bezuschussten Turnier nicht als aktives Mitglied einem anderen Schachverein beizutreten. Bei einem Verstoß hiergegen ist der Verein berechtigt, den Zuschuss vollständig oder teilweise zurückzufordern.

12. Unabhängig von den o. g. Regelungen kann der Geschäftsführende Vorstand Zuschüsse zu Teilnahmegebühren anderer Turnieren gewähren, die dann allen betroffenen Mitgliedern gleichermaßen zugutekommen müssen.

§ 4 Übernahme/Bezuschussung von Lehrgangskosten

1. Lehrgangsgebühren für Aus- oder Fortbildungen für Trainer und Übungsleiter bzw. zu sonstigen Vereinszwecken können vom Verein übernommen oder bezuschusst werden.

2. Übernimmt der Verein derartige Kosten, verpflichtet sich der Teilnehmer, mindestens 24 Monate für den Verein als Trainer bzw. Übungsleiter bzw. in der ausgebildeten Funktion tätig zu sein. Bei

Nichteinhalten dieser Verpflichtung ist der Verein berechtigt, die Kosten bzw. den Zuschuss vollständig oder teilweise zurückzufordern.

3. Über die Kostenübernahme bzw. Bezuschussung und deren Höhe entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten

Bis auf Weiteres werden keine pauschalen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein gewährt.